

Reit- und Fahrverein Lüneburg e.V.

in der Tradition der Lüneburger Reiter - KR 13



Satzung des Reit- und Fahrvereins Lüneburg

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Lüneburg e.V. hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, Kreissportbund Lüneburg, Pferdesportverband Lüneburg – Harburg und dadurch Mitglied im Pferdesportverband Hannover e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Dieser Zweck wird gefördert u.a. durch Ausbildung von Reiter und Pferd, Reitunterricht, die Durchführung von reitsportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, sowie außersportliche Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Reit- und Fahrsport ausüben. Passive Mitglieder sind alle Freunde und Förderer des Reit- und Fahrsports, die diese Sportarten nicht oder nicht mehr aktiv ausüben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrag erfolgt ohne Angabe von Gründen. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden unentgeltlich zugunsten des Vereins zu leisten. Bei nicht oder nicht vollständig erbrachter Arbeitsverpflichtung wird ein Arbeitsdienstaufschlagbetrag durch den Verein in Rechnung gestellt. Über die Höhe des von einem Mitglied für jede nichterbrachte Arbeitsstunde zu zahlenden Arbeitsdienstaufschlagbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgenommen von den Arbeitsstunden sind passive Mitglieder sowie aktive Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Emailadresse sowie Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder per Mail dem Verein anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand erklärt sein und wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Ein Ausschluss kann erfolgen bei unehrenhaftem und unreiterlichem Verhalten, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder bei wiederholt unpünktlicher Beitragszahlung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei wiederholter unpünktlicher Beitragszahlung nach Androhung des Ausschlusses der Geschäftsführer, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben worden ist. Bei Ausschluss entscheidet nach Einspruch des Betroffenen der Vorstand nach Anhörung des Schiedsgerichts.

§ 5 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich, postalisch oder digital (z.B. per Mail), zu erfolgen. Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit und bei Beschlüssen, die die Auflösung des Vereins betreffen, mit ¾ Mehrheit gefasst. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Es können nur Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche und Kinder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht auch nicht deren Erziehungsberechtigten. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 6 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet und besteht aus fünf Mitgliedern. 1. der / die Vorsitzende, 2. zwei stellvertretende Vorsitzende, 3. der / die Geschäftsführende, 4. der / die Kassenwart / in. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus 2 Mitgliedern, 1. Turnierwart, 2. Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre, in der Gestalt, dass Jährlich einer hinzugeführt wird. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Es ist zuständig von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und zur Entscheidung der ihm vom Vorstand vorgelegten Fragen. Er wirkt bei dem Ausschluss von Mitgliedern mit. Die Beschlüsse der Organe dürfen nicht der Gemeinnützigkeitsverordnung über die Ausschließlichkeit widersprechen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Die Mittel des Vereins bestehen aus dem einmaligen Eintrittsgeld, dem jährlichen Beitrag der Mitglieder und aus Spenden. Die Mittel dienen zur Förderung der Reitausbildung der Mitglieder (besonders der jugendlichen Mitglieder durch Beihilfe), zur Schaffung und Unterhaltung von Turnieren, Veranstaltungen des Vereins und zur Deckung der Verwaltungskosten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an Beiratssitzungen teilnehmen. Zu Vorstandssitzungen können sie geladen werden. Sie haben beratende Stimme.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine gemeinnützige Einrichtung, die den Bestimmungen des Finanzamtes entspricht.

Lüneburg, den 12. August 1958, sowie unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 07.10.1958, vom 28.04.1961, vom 30.01.1965, vom 15.03.1968, vom 04.02.1971, vom 03.03.1982, vom 05.01.2025